



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2006**
Ausgabetag: **31.05.2006**
Ausgabe: **08**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 06/06)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die
 Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne

- II. Bekanntmachungen
 - VI/218 Beschluss vom 31.05.2006 zur Aufhebung von Satzungen, Ordnungs- und
 Feststellungsverfügungen der Stadt Werne vom 31.05.2006

 - VI/219 1. Änderungssatzung vom 31.05.2006 zur Satzung über die Erhebung von
 Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei
 Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen
 Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der
 Stadt Werne vom 09.07.1996

- III. Änderung der Ortsrechtssammlung
 - III/13 Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme
 öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten,
 Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner
 Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996

Austauschblätter für die Bestandsverzeichnisse III und VI

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 3	2	Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1
III/13 Seiten 1 – 2 Seiten 7 – 8	1 1	III/13 Seiten 1 – 2 Seiten 7 – 8	1 1
III/15 Seiten 1 – 3	2		
III/16 Seiten 1 – 3	2		
III/18 Seiten 1 – 4	2		
III/22 Seiten 1 – 2	1		
III/23 Seiten 1 – 2	1		
III/24 Seiten 1 – 2	1		
III/25 Seiten 1 – 2	1		
III/26 Seiten 1 – 2	1		
III/27 Seiten 1 – 2	1		
III/28 Seiten 1 – 2	1		
Bestandsverzeichnis VI Seiten 7 – 8	1	Bestandsverzeichnis VI Seiten 7 – 8	1
		VI/218 Seiten 1 – 2	1
		VI/219 Seiten 1 – 2	1

Bestandsverzeichnis

III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
III/1	Satzung über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne	28.12.2001
III/2	Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde in Werne	21.03.1966
III/2 a	zurzeit unbesetzt	
III/3	zurzeit unbesetzt	
III/4	zurzeit unbesetzt	
III/5	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006	06.04.2006
III/6	Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werne vom 09.03.1971	25.01.2002
III/7	zurzeit unbesetzt	
III/8	Friedhofssatzung für den stadteigenen Friedhof der Stadt Werne im Ortsteil Stockum vom 03.05.1996	03.05.1996
III/9	Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, vom 30.12.2005	30.12.2005
III/10	Satzung der Stadt Werne für die Benutzung der stadteigenen Friedhofshalle im Ortsteil Stockum vom 30.12.1975	25.01.2002
III/11	zurzeit unbesetzt	
III/12	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Werne vom 12.07.2002	12.07.2002
III/13	Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- und Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996	31.05.2006

Bestandsverzeichnis

III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
III/14	Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 30.12.2005	30.12.2005
III/15	zurzeit unbesetzt	
III/16	zurzeit unbesetzt	
III/17	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Werne vom 26.07.1984	26.07.1984
III/18	zurzeit unbesetzt	
III/19	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.10.1988	05.10.1988
III/20	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung) vom 16.09.2004	16.09.2004
III/21	Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Werne vom 22.04.2005	22.04.2005
III/22 bis III/28	zurzeit unbesetzt	

S a t z u n g

über die Erhebung von Marktstandgeld für die
Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten,
Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen
einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne
vom 09.07.1996
(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.05.2006, VI/219)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 03.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1^{1,2)}

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Werne zum Feilbieten von Waren, Anbieten gewerblicher Leistungen und Darbieten von Belustigungen aller Art wird eine Benutzungsgebühr (Marktstandgeld) nach folgenden Sätzen erhoben:

1. Auf dem Wochenmarkt

(entfällt)

2. Auf dem Viehmarkt

2.1 je Pferd 0,70 €

2.2 je Rindvieh 0,70 €

Amtsblatt der Stadt Werne

III/13

Jahrgang: 2002

Ausgabe: 1

Ausgabetag: 25.01.2002

2.3	je Schwein, Kalb, Schaf oder Ziege		0,50 €
2.4	je Ferkel		0,25 €
3.	<u>Auf dem Krammarkt</u>		
3.1	Verkaufsstände und -wagen mindestens jedoch	qm/tägl.	2,50 € 30,00 €
3.2	Ausschank- und Imbissgeschäfte mindestens jedoch	qm/tägl.	3,80 € 75,00 €
4.	<u>Auf der Mai-Kirmes</u> (für die Dauer der Veranstaltung)		
4.1	Fahrgeschäfte von 1 bis 500 qm für jeden weiteren qm	pro qm pro qm	1,50 € 0,90 €
4.2	Kinderfahrgeschäfte bis 60 qm Kinderfahrgeschäfte über 60 qm bis 200 qm Kinderfahrgeschäfte über 200 qm		120,00 € 150,00 € 215,00 €
4.3	Belustigungsgeschäfte	pro qm	1,70 €
4.4	Schaubuden	pro qm	1,70 €
4.5	Verlosungen (Lostopfspiele) mindestens jedoch	pro qm	4,40 € 92,00 €
4.6	manuelle Geschicklichkeitsspiele mindestens jedoch	pro qm	3,70 € 60,00 €
4.7	mechanische Geschicklichkeitsspiele mindestens jedoch	pro qm	3,70 € 60,00 €
4.8	außerhalb der Betriebe aufgestellte Spielautomaten	je pauschal	6,00 €
4.9	Schießhallen	pro qm	3,70 €

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2002

Ausgabe: 1

Ausgabetag: 25.01.2002

III/13

	mindestens jedoch		75,00 €
4.10	Imbissgeschäfte mindestens jedoch	pro qm	6,00 € 150,00 €
4.11	Süßwaren-Verkauf (ohne 4.12) mindestens jedoch	pro qm	2,50 € 50,00 €
4.12	Spezialisten-Verkauf (auch Rappo- und Schüppchenverkauf) mindestens jedoch	pro qm	6,00 € 120,00 €
4.13	sonstiger Verkauf mindestens jedoch	pro qm	1,80 € 37,00 €
4.14	Ausschankbetriebe mindestens jedoch	pro qm	6,00 € 230,00 €
5.	<u>Auf der Sim-Jü-Kirmes</u> (für die Dauer der Veranstaltung)		
5.1	Fahrgeschäfte von 1 bis 500 qm für jeden weiteren qm	pro qm pro qm	3,00 € 1,50 €
5.2	Kinderfahrgeschäfte bis 60 qm Kinderfahrgeschäfte über 60 qm bis 200 qm Kinderfahrgeschäfte über 200 qm		180,00 € 250,00 € 280,00 €
5.3	Belustigungsgeschäfte	pro qm	2,80 €
5.4	Schaubuden	pro qm	2,80 €
5.5	Verlosungen (Lostopfspiele) mindestens jedoch	pro qm	10,00 € 200,00 €
5.6	manuelle Geschicklichkeitsspiele mindestens jedoch	pro qm	6,00 € 100,00 €
5.7	mechanische Geschicklichkeitsspiele mindestens jedoch	pro qm	7,50 € 130,00 €
5.8	Greiferautomaten	pro qm	9,00 €

Amtsblatt der Stadt Werne

III/13

Jahrgang: 2002

Ausgabe: 1

Ausgabetag: 25.01.2002

	mindestens jedoch		120,00 €
5.9	außerhalb der Betriebe aufgestellte Spielautomaten	je pauschal	6,00 €
5.10	Schießhallen	pro qm	6,00 €
	mindestens jedoch		130,00 €
5.11	Imbissgeschäfte	pro qm	13,00 €
	mindestens jedoch		260,00 €
5.12	Süßwarenverkauf (ohne 4.12)	pro qm	4,30 €
	mindestens jedoch		100,00 €
5.13	Spezialisten-Verkauf (auch Rappo- und Schüppchenverkauf)	pro qm	10,00 €
	mindestens jedoch		200,00 €
5.14	sonstiger Verkauf	pro qm	3,80 €
	mindestens jedoch		75,00 €
5.15	Ausschankbetriebe	pro qm	13,00 €
	mindestens jedoch		380,00 €
5.16	Festzelt-Betriebe	pro qm	2,50 €

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung des Standgeldes wird für Kirmesveranstaltungen von der Geschäftsart in Verbindung mit den Preisstafelungen des § 1 ausgegangen. Bei Frontgeschäften wird eine Mindestdiefe von 3 Metern zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung des Standgeldes für alle anderen Veranstaltungen wird eine Mindestdiefe von 2 Metern zugrunde gelegt.

In allen Fällen wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 4

Zuschläge

Zum Standgeld für Kirmesveranstaltungen wird ein prozentualer Zuschlag für die Vorhaltung bzw. Beschaffung zusätzlicher technischer Einrichtungen erhoben.

§ 5

Mehrwertsteuer

Die Marktstandgelder sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hierauf wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweilig gültigen Steuersatz erhoben.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit

Die Marktstandgelder gemäß § 1 Ziffer 1 sind am Markttag fällig.

Die Marktstandgelder gemäß § 1 Ziffern 2 - 5 sind zum jeweils in der Zulassungsvereinbarung festgesetzten Termin zu entrichten.

Die Empfangsbescheinigungen über die gezahlten Beträge sind während der Veranstaltung von den Zahlungspflichtigen jederzeit am Standplatz des Geschäftes bereitzuhalten.

§ 7

Erstattung von Standgeldern

Eine Erstattung des gezahlten Standgeldes oder eines Teiles desselben findet beim Nichtaufbau oder vorzeitigem Räumen des zugewiesenen Platzes nicht statt.

Wenn eine Veranstaltung durch höhere Gewalt oder sonstige unüberwindliche Hindernisse ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss, so werden die bereits gezahlten Standgelder nach Abzug der dem Veranstalter bis zum Zeitpunkt der Absage entstandenen Kosten erstattet. Die abzuziehenden Kosten dürfen 25 % der Gesamtbeträge nicht überschreiten. Fallen nur einzelne Tage der Veranstaltung aus, so wird der zu erstattende Betrag nur nach diesen Tagen berechnet.

Ungünstige Witterung scheidet als Erstattungsgrund aus, was jedoch eine freiwillige Ermäßigung der Standgelder durch den Veranstalter nicht ausschließt.

§ 8

Beitreibung

Standgelder sind öffentlich-rechtliche Abgaben gemäß § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet auch Anwendung auf die Erhebung von Standgeld aus Anlass außerperiodischer Sonderveranstaltungen und bei Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder auf Straßen und Plätzen, die zum fiskalischen Eigentum der Stadt Werne gehören. Die Berechnung der Gebühr erfolgt in diesen Fällen nach § 1 Ziffer 4.
- (2) Bei Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender erfolgt die Standgeldfestsetzung in Form einer Pauschale, die unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beschicker und unter Zugrundelegung der Gebührensätze des § 1 Ziffer 4 ermittelt wird.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen Gebührenbescheide steht dem Zahlungspflichtigen der Widerspruch bei dem Bürgermeister in Werne zu.

Für das Widerspruchs- und Klageverfahren gelten die Vorschriften und Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.1993 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 03.07.1996 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981 S. 224/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

W e r n e , 09.07.1996
Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Austermann

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Werne

III/13

Jahrgang: 2002

Ausgabe: 1

Ausgabetag: 25.01.2002

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 09.07.1996

gez. Lülff
Bürgermeister

¹⁾ geändert durch 1. Artikelsatzung vom 28.12.2001, VI/194

²⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.05.2006, VI/219

Bestandsverzeichnis

VI Änderungen

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
VI/204	4. Änderungssatzung vom 30.12.2002 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1998	30.12.2002
VI/205	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Neuaufnahme von Bäumen in das Baumkataster der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	30.12.2002
VI/206	1. Änderungssatzung vom 02.06.2003 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung vom 17.11.2000)	02.06.2003
VI/207	1. Änderungssatzung vom 02.06.2003 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne vom 18.06.1997	02.06.2003
VI/208	1. Änderungssatzung vom 17.07.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Werne	17.07.2003
VI/209	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	07.11.2003
VI/210	6. Änderungssatzung vom 30.12.2003 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1997	30.12.2003
VI/211	5. Änderungssatzung vom 30.12.2003 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1998	30.12.2003
VI/212	1. Änderungssatzung vom 05.03.2004 zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Werne vom 08.07.1997	05.03.2004
VI/213	6. Änderungssatzung vom 08.11.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997	08.11.2004
VI/214	1. Änderungssatzung vom 08.11.2004 zur Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 30.12.2002	08.11.2004

Bestandsverzeichnis

VI Änderungen

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
VI/215	1. Änderungssatzung vom 21.06.2005 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002	21.06.2005
VI/216	Beschluss des Rats der Stadt Werne vom 14.12.2005 über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	30.12.2005
VI/217	Beschluss des Rats der Stadt Werne vom 05.04.2006 über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	06.04.2006
VI/218	Beschluss vom 31.05.2006 zur Aufhebung von Satzungen, Ordnungs- und Feststellungsverfügungen der Stadt Werne vom 31.05.2006	31.05.2006
VI/219	1. Änderungssatzung vom 31.05.2006 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996	31.05.2006

Beschluss vom 31.05.2006

zur Aufhebung von Satzungen, Ordnungs- und Feststellungsverfügungen
der Stadt Werne vom 31.05.2006

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

1. Folgende Satzungen der Stadt Werne werden aufgehoben:

- 1.1 Marktsatzung der Stadt Werne vom 26.07.1984
- 1.2 Festsetzungsverfügung der Stadt Werne vom 26.07.1984
- 1.3 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Werne
- Marktverordnung - vom 26.07.1984

2. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

Gleichzeitig treten die Marktsatzung der Stadt Werne vom 26.07.1984, die Festsetzungsverfügung der Stadt Werne vom 26.07.1984 und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Werne - Marktverordnung - vom 26.07.1984 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 14.12.2005 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/218

Jahrgang: 2006

Ausgabe: 8

Ausgabetag: 31.05.2006

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 31.05.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schlüter
Techn. Beigeordnete

1. Änderungssatzung vom 31.05.2006

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014), und der §§ 1, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (FV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 14.12.2005 die nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996 wird wie folgt geändert:

Artikel II

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Werne zum Feilbieten von Waren, Anbieten gewerblicher Leistungen und Darbieten von Belustigungen aller Art wird eine Benutzungsgebühr (Marktstandsgeld) nach folgenden Sätzen erhoben:

1. Auf dem Wochenmarkt
(entfällt)

Artikel III

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/219

Jahrgang: 2006

Ausgabe: 8

Ausgabetag: 31.05.2006

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 14.12.2005 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 31.05.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schlüter
Techn. Beigeordnete

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement oder einzeln bezogen
werden.

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung der jeweils gültigen
Postzustellgebühr.

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Nach Ablauf eines Monats ist neben
den evtl. entstehenden Portogebühren
für jede angefangene Seite ein Betrag
von 0,25 höchstens jedoch 2,00
zu zahlen.

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>